

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 165.

Dresden, am 7. Juni.

1837.

Drei und neunzigste öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 30. Mai 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation wegen mehrerer Petitionen, die Ablösung der Jagd und deren Einschränkung, so wie den Ersatz der Wildschäden betreffend. —

Abg. Eisenstuck: Ich halte den Antrag der Deputation für ungemein gefährlich und den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde entgegenstrebend. Es soll die Staatsregierung gebeten werden, ein Gesetz zu erlassen; da nun ein Gesetz auf der Zustimmung der Regierung und der Kammern beruht, so glaube ich, ist es nicht wohlgethan, wenn die Kammer suppliziert, daß die Regierung im Wege des Gesetzes Etwas verfügen solle. Verfügen, das thut man nicht im Wege des Gesetzes; und sonst, das ist doch ein bedeutendes Wort, das ist auch ein Nachspruch, der mich nicht erfreuen kann. Ich halte also diesen Antrag schon in formeller Beziehung für höchst gefährlich und die constitutionellen Kammervorrechte, wenn auch nur in Betreff der Vorhabe, gefährdend. Uebrigens sehe ich in der Sache noch keineswegs so klar, daß ich den Beruf in mir fühlen möchte, einen Antrag, der dem Leben der Vorhabe ein Ende machen würde, zu stellen. Im Gegentheile ist meiner Ansicht nach gar kein so großer Nachtheil von der Vorhabe zu erwarten, als daß die Kammer nicht erst zusehen sollte, was auf ihren Antrag wegen Revision der Jagdgesetze und hauptsächlich wegen der Wildschädenvergütung beschlossen werden wird. Wenn dann so ein Gesetzchen vorgelegt wird, da haben wir Gelegenheit, da wird es sich finden, was wir Näheres über die Vorhabe verfügen wollen. Jetzt aber ist mir die Sache gar nicht recht klar; denn die Staatsregierung hat sich ausgesprochen, es ist ihr widersprochen worden, und man weiß nicht, wem man unbedingt Glauben schenken soll: Wir würden also jetzt bloß ins Blinde, ins Blaue hinein einen Antrag stellen.

Referent D. Haase: Der geehrte Sprecher steht wirklich zu schwarz, wenn er glaubt, daß die Deputation den constitutionellen Rechten der Stände Eintrag thun wolle. „Im Wege des Gesetzes,“ d. h. im Verein mit beiden Kammern und unter deren Concurrenz; auch in andern Deutschen constitutionellen Staaten ist dies so Sprachgebrauch, und ein Ausdruck dürfte wohl keinen Grund abgeben, dem Deputations-Gutachten die Beistimmung zu verweigern. Die Worte: „und sonst,“ mag man darauf beziehen, daß die Regierung vor-

jetzt die Vorhabe als Mittel zur Ausgleichung mit benutze. Nach solchem glaubt die Deputation, daß sie hier wohl empfehlen könnte, den Wunsch auszusprechen, es möge auch auf die Beseitigung der Vorhabe Rücksicht genommen und deren Aufhebung, wenn es thunlich, bewirkt werden. Allerdings hat die Deputation die Erklärung, welche jetzt von Seiten der hohen Staatsregierung geschehen ist, nicht erwartet und auch nicht voraussehen können, denn soviel ich mich erinnere, ist Seiten des Königl. Commissairs eine Erklärung bei der Deputation nicht abgegeben worden, wonach dieselbe es für bedenklich gehalten hätte, unserem Antrage zu willfahren. Ich muß mich, da mein Gedächtniß mir hier vielleicht nicht ganz treu sein möchte, auf das Zeugniß der übrigen Deputations-Mitglieder berufen.

Abg. Rour: Ich könnte mich dem Antrage der Deputation nicht anschließen. Einmal erscheint es mir nämlich formell nicht nöthig, daß im Wege des Gesetzes Etwas geschehe, um die Vorhabe zur Erledigung zu bringen. Die Deputation erwähnt selbst, es stehe diese Berechtigung dem Staatsfiskus zu, und übrigens komme dieselbe bei Privaten nicht vor. In dieser Hinsicht bedarf es zur Aufhebung eines bloß fiskalischen Rechts keines besondern Gesetzes. Sodann ist aber auch der Grund, welchen der Hr. Staatsminister herausgehoben hat, ein sehr zu beherzigender. Es ist nämlich die Vorhabe ein Recht des Staatsfiskus, gehört also zu dem Staatsvermögen. Sofort und ohne Weiteres dieses Recht in einer Sitzung, wo die gehörige Berathung nicht vorausgegangen ist, aufzuheben, das würde den Stand des Fiskus, gegenüber den Verpflichteten, mithin das Interesse der gesammten Abgabepflichtigen sehr benachtheiligen. Zudem geht mir noch das Bedenken bei, daß die Verpflichtungen, welche diesem Rechte gegenüberstehen, nicht so beschwerlich sein müssen. Denn im Deputations-Berichte ist gar Nichts davon erwähnt, daß irgend Beschwerden oder Klagen eingegangen wären darüber, daß die Ausübung dieses Befugnisses für sie besonders drückend und lästig sei. Ist dies nicht der Fall, so kann man es um so mehr getrost der Staatsregierung überlassen, ob sie bei dem nächsten Landtage und namentlich bei dem Budget darüber Etwas an die Kammer zu bringen habe.

Referent D. Haase: Wenn der Abgeordnete sagt, es wäre ein Gesetz nicht nothwendig, so muß ich doch daran erinnern, daß die Staatsregierung auch beim vorigen Landtage, bei Abschaffung der Wolfsjagddienstgelder und der Hecken-Haferzinsen den Weg der Gesetzgebung einzuschlagen für nöthig erachtet hat; auch damals würde (und es ist dies ein ganz glei-